

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer LA 00050680/2024	Datum 07.05.2025	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück Am Wasserturm 5a 56727 Mayen	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	
	Gemeinde Dillendorf	
	Gemarkung Dillendorf	Gemarkungsnummer 1666
	Flur 6; 7; 8	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle LA 00050680/2024	Flurstück(e) 39/14, 40/10, 52/1, 47/16, 47/17, 58/3, 61/4, 56	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Simmern, 07.05.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dominik Susenburger, Vermessungsoberinspektor

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer LA 00050680/2024	Datum 07.05.2025	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 und 2 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil:

1. es sich bei den bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen um bereits festgestellte Grenzen handelt,
2. der Verlauf der neuen Flurstücksgrenzen mit den Beteiligten vor Ort festgelegt wurde.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer LA 00050680/2024	Datum 07.05.2025	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der mit A markierten Grenzpunkte wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen, da sie für die künftigen Eigentumsverhältnisse nicht mehr von Bedeutung sind.

Die Abmarkung der übrigen, in der Skizze als unvermarkt dargestellten Grenzpunkte, wird gemäß § 16 Abs. 1 LGVerm in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 LGVermDVO dauernd unterlassen, weil es sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

(gez. Dominik Susenburger, Vermessungsoberinspektor)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung